

Ausserordentliche Generalversammlung vom 26. Februar.

Vorsitzender: Hr. A. W. Hofmann, Präsident.

Der Vorsitzende giebt zunächst einen kurzen Abriss der Geschichte der Statuten der Gesellschaft und erörtert eingehender die Verhältnisse, welche zu dem Bedürfnisse, die Statuten zu modifizieren und schliesslich zu der Ausarbeitung des der Versammlung vorliegenden Entwurfes geführt haben.

Was nun die geschäftliche Behandlung der Aufgabe der Versammlung anlange, so sei diese in unzweifelhafter Form durch den § 25 der bestehenden Statuten vorgezeichnet.

Nach dem Wortlaut dieses sehr conservativ gefassten Paragraphen stehe der Versammlung nur das Recht zu, entweder den Entwurf mit oder ohne die ordnungsmässig und rechtzeitig veröffentlichten Amendements, anzunehmen oder zu verwerfen. Einzelne Paragraphen des alten Statuts in Kraft zu lassen und die anderen durch neue aus dem Statutenentwurf genommene Paragraphen zu ersetzen, würde sich nicht empfehlen, weil ein solches Vorgehen zu unliebsamer Verwirrung Veranlassung geben müsste. Würde der Entwurf angenommen, so fände das ganze werthvolle Material der heutigen Discussion für die Fassung der Statuten keine Verwendung und es könne nicht fehlen, dass schon nach kurzer Frist neue Verbesserungsvorschläge eingereicht werden würden.

Aus diesem Grunde schlage er vor, die heutige Versammlung nur als eine vorberathende anzusehen und zur Abstimmung erst in einer späteren ausserordentlichen Generalversammlung zu schreiten. Es würde hiermit überdiess auch noch der Vortheil erreicht, dass sämmtliche ausserhalb Berlins wohnende Glieder der Gesellschaft Zeit und Gelegenheit hätten, Verbesserungsvorschläge ordnungsmässig und rechtzeitig dem Vorstande der Gesellschaft einzureichen.

Der Vorschlag des Präsidenten wird von Hrn. Marasse unterstützt und einstimmig zum Beschluss erhoben.

Hr. Schwalbe vermisst einen Paragraphen, welcher bestimmt, wann das Statut in Kraft treten soll.

Der Präsident hält es für vortheilhafter, den Beschluss über den Termin der Einführung des neuen Statuts nicht dem Statut selbst einzuverleiben, sondern darüber einen besonderen Beschluss zu fassen.

Hr. Tiemann verliest die einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

Zu § 1 befürwortet Hr. Pinner eine grössere Präcisirung der Zwecke der Gesellschaft. Er vermisst die statutenmässige Einsetzung eines Redacteurs. Er beantragt die folgende Fassung des zweiten Absatzes von § 1:

Diesen Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen:

- 1) durch regelmässige Abhaltung von Zusammenkünsten, in denen Originalarbeiten vorgetragen und andere Mittheilungen gemacht und besprochen werden;
- 2) durch Herausgabe der Berichte der Gesellschaft, deren Redaction der Vorstand einem seiner Mitglieder überträgt;
- 3) durch Beschaffung einer Bibliothek der chemischen Fachwissenschaften in möglichster Vollständigkeit.

Zu § 3 hält Hr. Jaffé es für nicht passend, Deutsche von der Wahl zu Ehrenmitgliedern auszuschliessen, so lange deutsche Ehrenmitglieder noch der Gesellschaft angehören.

Der Präsident wünscht den Paragraphen des Entwurfs unverändert aufrecht zu erhalten; ein ähnliches Gesetz habe sich in der Londoner Chemischen Gesellschaft bewährt.

Hr. Reimer wünscht den Begriff „Ausländer“ präcisirt zu sehen und schlägt dafür den Ausdruck vor: „Ausserhalb der Grenzen des deutschen Reiches Wohnende“.

Hr. Martius ebenso wie der Präsident befürworten lebhaft das bereits gedruckt mitgetheilte, die Ehrenmitglieder betreffende Amendement von Hrn. Kekulé.

Hr. Biedermann wünscht in den seltenen Fällen, wo der die Ausländer betreffende Ausdruck praktische Bedeutung erhalten sollte, die Vorgeschlagenen selbst über dessen Anwendung entscheiden zu sehen.

Hr. Jaffé wünscht die Fassung des alten Paragraphen in Bezug auf die Ehrenmitglieder beizubehalten.

Hr. Wichelhaus schlägt vor, in § 3 Linea 10 statt „müssen“ „können“ zu setzen; statt „an einen“ „einem“.

Hr. Biedermann wünscht statt Circular „Rundschreiben“, statt Couvert „Umschlag“, statt Cassirer „Schatzmeister“, statt Secretär „Schriftführer“ zu setzen.

Zu § 4 bemerkt Herr Pinner, dass nach der Fassung des Entwurfs ausserordentliche Mitglieder oft vier Jahre lang stimmlos bleiben würden.

Hr. Schwalbe schlägt desshalb folgende Fassung desselben vor:

„§ 4. Die ausserordentlichen Mitglieder treten in dem Jahre, in welchem sie das zweite Jahr der ausserordentlichen Mitgliedschaft zurückgelegt haben, in die Reihe der ordentlichen Mitglieder und datiren ihre ordentliche Mitgliedschaft in diesem Jahre von dem Datum ihres ursprünglichen Eintritts an.“

Hr. Jaffé schlägt vor, in §.4 Zeile 3 hinter „treten“ die Einschiebung des Wortes „spätestens“; hinter „über“ die Einschiebung des folgenden Passus: „Jedoch soll es dem Vorstande frei stehen, auf Antrag zweier ordentlicher Mitglieder schon vor dieser Zeit den Uebertritt eines ausserordentlichen Mitgliedes in die Reihe der ordentlichen zu beschliessen.“

Hr. Marasse spricht gegen die Fassung des Paragraphen und wünscht, dass nur Studenten vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollen.

Der Präsident hält ebenfalls die jetzige Fassung für wenig wünschenswerth; statt auf drei Jahre schlägt er vor, die ausserordentliche Mitgliedschaft auf ein Jahr festzusetzen.

Hr. Braun schliesst sich diesem Vorschlage an.

Die Herren Martius und Liebermann wünschen statt „drei“ Jahre „zwei“ Jahre gesetzt zu sehen. Die Herabsetzung auf ein Jahr werde, so fürchten sie, den auswärtigen Mitgliedern, welche die Veränderungen beantragt haben, nicht genügen.

Hr. Tiemann glaubt, dass einige auswärtige Mitglieder die Beteiligung der Studenten an den Beschlüssen der Gesellschaft überschätzen. Er weist deshalb darauf hin, dass unter den fünf und zwanzig Besuchern der heutigen Generalversammlung nur ein einziger Student sich befindet. Im Uebrigen sei der Beitritt junger Mitglieder dem Vereine ausserordentlich werthvoll und bedinge sein Weiterblühen. Dadurch, dass der „Verein zur Förderung des Gewerbfleisses“ die Aufnahme von Studirenden erschwert oder abgelehnt, sei der Verein junger Techniker „Die Hütte“ entstanden. Aus der „Hütte“ sei der „Verein deutscher Ingenieure“ hervorgegangen. Die Loslösung junger Elemente sei daher dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleisses wahrlich nicht von Nutzen gewesen und könne uns als warnendes Beispiel dienen.

Hr. Liebermann wünscht das von Herrn Jaffé gestellte Amendement nur in ausserordentlichen Fällen in Anwendung gebracht zu sehen.

Hr. Oppenheim führt folgende statistische Angaben an. Unter den 170 Berliner Mitgliedern befinden sich etwa 35 Studenten; unter den auswärtigen sei dies Verhältniss ungefähr dasselbe. Ihre Beteiligung und ihr Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschaft sei überschätzt worden, und rechtfertige kaum eine Veränderung des Statuts. Auch treten Studenten nicht in ihren ersten Semestern in die Gesellschaft ein, sondern erst in den letzten, und er könne deshalb um so weniger Grund einsehen, Neuaufgenommenen das Stimmrecht zwei oder gar drei Jahre vorzuenthalten, als noch immer unter denselben gereifte Männer die Mehrzahl bilden. Unter den am nächsten Montag zu verlesenden, bei ihm eingegangenen Vorschlägen zur Auf-

nahme befinden sich nur drei Studenten, neben fünf Professoren und Docenten.

Der Präsident bemerkt, wenn der Uebertritt eines ausserordentlichen Mitgliedes in die ordentliche Mitgliedschaft am Ende des Jahres nach dem Jahre der Aufnahme stattfände, so würden immerhin zwölf bis vierundzwanzig Monate vergehen, bevor der Aufgenommene sein Stimmrecht ausüben könne. Dies müsse auch den strengsten Ansprüchen genügen. Er glaube nicht, dass die Annahme dieses Vermittlungsvorschlages anders denkende Mitglieder so unbefriedigt lassen werde, dass dadurch der Gesellschaft ernste Unannehmlichkeiten erwachsen könnten, nachdem die seit der ersten Discussion der Frage verflossene Zeit Allen eine ruhigere Betrachtung derselben nahegelegt habe. Eine Herabsetzung auf ein Jahr würde überdies den Vortheil gewähren, dass die vorgeschlagene Berechtigung des Vorstands, eintretende Mitglieder alsbald zu ordentlichen zu ernennen, nur noch eine ganz untergeordnete Bedeutung haben würde, daher ganz in Wegfall kommen könne.

Zu § 6 stellt Hr. Schwalbe den Antrag nach „Raten“ einzufügen: „Ueber den gezahlten Beitrag wird eine Quittung ertheilt. Die Zusendung der „Berichte“ wird an diejenigen Mitglieder eingestellt, die ihren Beitrag nicht bis zum 20. Februar des betreffenden Jahres bezahlt haben.“

Hr. Wichelhaus beantragt in § 6 die Worte „zu den Kosten des Locals etc.“ zu streichen.

Hr. Biedermann beantragt in demselben Paragraphen die Worte: „an den Cassirer pränumerando in jährlichen Raten“ durch folgende zu ersetzen: „durch Vorausbezahlung an den Schatzmeister“.

Zu § 7 beantragt Hr. Wichelhaus die Worte: „Arbeiten in den Berichten der Gesellschaft zu veröffentlichen“ zu streichen; denn dieses Recht hätten Nichtmitglieder wie Mitglieder und zwar nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Redactions-Commission.

Zu § 8 beantragt Hr. Wichelhaus den letzten Passus folgendermassen zu fassen: „Nach sechs Monaten haben sie auch die Pflichten derselben zu erfüllen“.

Zu § 9 bemerkt Hr. Marasse: die Wahl eines Auswärtigen zum Präsidenten erschiene ihm eine *Contradiccio in adiecto*.

Der Präsident sieht eine Correctur dieses Einwurfs in der Wahl von Vicepräsidenten; in der Bestimmung selbst einen Ersatz für die Ehrenbezeugung durch die Wahl von Deutschen zu Ehrenmitgliedern, welche wegfallen solle.

Hr. Pinner beantragt die Wahl von sechs Vicepräsidenten, von denen vier in Berlin ansässig sein sollen.

Die HH. Martius und Tiemann befürworten das bereits gedruckte Amendement, die Zahl der Ausschussmitglieder auf achtzehn zu erhöhen.

In § 10 amendiert Hr. Pinner den zweiten Satz in folgender Weise:

„Die Wahl der auswärtigen Vorstandsmitglieder geschieht durch einfache Majorität, die der einheimischen durch absolute Majorität der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sollte eine absolute Majorität bei dem ersten Wahlgang nicht erzielt werden, so findet eine Stichwahl statt, bei welcher relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos etc.

Der Präsident weist auf die praktische Schwierigkeit dieser Form hin.

Hr. Mar'asse sieht in der Fassung des Paragraphen eine Unklarheit darüber, ob Wahlen nur nach Vorschlägen stattfinden dürfen, oder auch nicht vorgeschlagene Namen gewählt werden dürfen. Er hält es ferner für unwünschenswerth, Vorschläge zu veröffentlichen, die vielleicht aus der Wahl nicht siegreich hervorgehen dürften.

Der Präsident spricht aus, dass seiner Meinung nach der Paragraph die Wahl nach Vorschlägen nur als facultativ hinstelle; die Veröffentlichung der Vorschläge werde sich nicht vermeiden lassen, wenn Auswärtige an der Wahl theilnehmen sollen. Die Unannehmlichkeit, Vorschläge veröffentlicht zu haben, welche in der Wahl unterliegen sollten, werde nicht der Gesellschaft zur Last fallen, sondern denjenigen, welche solche Vorschläge machen.

Zu § 13 beantragt Hr. Oppenheim den Pflichten der Secretäre hinzuzufügen:

d) die Mitgliederliste zu führen, und im Beginne jedes Jahres mit den Berichten zu veröffentlichen.

Hr. Schwalbe beantragt die Discussion des Statuts der vorgestraßen Zeit wegen zu vertagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident weist schliesslich darauf hin, dass die im Laufe des heutigen Abends gestellten Amendements statutenmässig nur dann der Abstimmung unterbreitet werden können, wenn sie, von zehn Mitgliedern unterschrieben, dem Präsidenten in der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden. Er hofft, dass für die Discussion der übrigen Paragraphen des Entwurfs eine kurze Zeit an einem ordentlichen Sitzungsabende der Gesellschaft genügen werde. Es werde dann an der Zeit sein, den Termin für die beschlussfassende Generalversammlung festzustellen.

Die Versammlung wird darauf um 10½ Uhr geschlossen.
